



HESSISCHER LANDTAG

13. 07. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.05.2026**Wie nutzt die Landesregierung Prüfungen und Steuerung in der Eingliederungshilfe wirksam?****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Eingliederungshilfe ist ein zentrales Instrument für Selbstbestimmung, Teilhabe und ein möglichst eigenverantwortliches Leben von Menschen mit Behinderungen. Gerade deshalb müssen Leistungen verlässlich, wirksam und wirtschaftlich organisiert sein. Gute Teilhabe braucht starke Strukturen, transparente Daten und eine konsequente Steuerung durch die zuständigen Träger. Nach der Evaluation der finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes in Hessen lagen die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe im Jahr 2023 bei 2,05 Milliarden Euro. Gegenüber dem Vorjahr entsprach dies einem Anstieg um 9,5 Prozent. Von 2016 bis 2023 stiegen die Bruttoausgaben um 46 Prozent. Die Ausgaben je leistungsbeziehende Person stiegen im selben Zeitraum um 24 Prozent. Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales hat das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH im Juli 2020 mit der Evaluation der finanziellen Auswirkungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen beauftragt. Die Untersuchung umfasste unter anderem die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Das Hessische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch sieht mehrere Steuerungsinstrumente vor. Dazu gehören eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung sowie eine vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen. Der Bericht nach § 6 HAG/SGB IX für die Jahre 2023 und 2024 führt aus, dass die Beurteilung der Wirksamkeit eine Herausforderung darstellt. Er weist außerdem darauf hin, dass Informationen der Leistungserbringer zur Struktur- und Prozessqualität nicht durch die Leistungsträger verifiziert werden können und auf Selbstauskunft beruhen.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB) IX handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, welche als Leistung der Daseinsfürsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausgeführt wird. Daher obliegt dem Land ausschließlich die Rechtsaufsicht über die Träger der Eingliederungshilfe. Es erfolgt jedoch ein enger Austausch mit diesen sowie eine Unterstützung bei der Umsetzung ihres jeweiligen Sicherstellungsauftrags, insbesondere im Rahmen der Fachkräftesicherung.

Gemäß § 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB) IX sind die Landkreise und kreisfreien Städte – als örtliche Träger der Eingliederungshilfe – zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Im Übrigen ist für Leistungen der Eingliederungshilfe der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wurde mit Blick auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand lediglich eine Abfrage der aktuellen Daten beim LWV Hessen durchgeführt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Prüfungen nach § 4 HAG/SGB IX wurden in Hessen seit dem 1. Januar 2020 durchgeführt?

Frage 2 Wie viele Prüfungen nach § 4 HAG/SGB IX wurden seit dem 1. Januar 2020 ohne konkrete Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen eingeleitet?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

§ 4 Abs. 2 HAG/SGB IX regelt, dass abweichend von § 128 Abs. 1 erster Halbsatz SGB IX, der LWV Hessen auch ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkt dafür, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung durchführen kann.

Der LWV Hessen hat im Jahr 2023 mit den sogenannten „anlasslosen Prüfungen“ nach § 4 Abs. 2 HAG/SGB IX begonnen.

Bis einschließlich zum I. Quartal 2026 wurden seitdem 21 solcher Prüfungen eingeleitet. Davon wurden elf Prüfungen abgeschlossen. Weitere zehn Prüfungen wurden im I. Quartal 2026 angestoßen und sind derzeit in Bearbeitung.

Zu beachten ist, dass aufgrund eines Beschlusses der Eingliederungshilfekommission SGB IX vom 2. September 2024 der LWV Hessen für die Jahre 2024 und 2025 anlasslose Prüfungen ausgesetzt hat. In den Jahren 2024/2025 haben sich Leistungsträger und Leistungserbringer darauf verständigt, wegen der Umstellung der Vergütungs- und Leistungssystematik keine Prüfungen durchzuführen

Frage 3 Welche Leistungstypen waren seit dem 1. Januar 2020 Gegenstand von Prüfungen nach § 4 HAG/SGB IX?

Weder das SGB IX noch die hessischen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX kennen den Begriff der Leistungstypen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX gemeint sind, für die der LWV Hessen zuständig ist.

Im Rahmen der anlasslosen Prüfungen wurden durch den LWV Leistungen der sozialen Teilhabe in besonderen Wohnformen und Wohnen in eigener Häuslichkeit geprüft. Die Prüfungsgegenstände ergeben sich aus den jeweiligen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX in Verbindung mit den rahmenvertraglich geregelten Kriterien für Qualität und den übergreifenden Zielen der Eingliederungshilfe.

Für die im I. Quartal 2026 angestoßenen Prüfungen liegt der Fokus primär auf der Überprüfung der Struktur- beziehungsweise Prozessqualitätskriterien wie personelle Ausstattung, Sicherung der Qualität und Fachlichkeit des eingesetzten Personals.

Frage 4 Welche wesentlichen Beanstandungen ergaben sich seit dem 1. Januar 2020 aus Prüfungen nach § 4 HAG/SGB IX?

Es ergaben sich bei den abgeschlossenen Prüfungen Aspekte von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichtverletzungen, die sich in folgende Kategorien einordnen lassen:

- Fehlende fachliche und inhaltliche Aspekte in den notwendigen Konzeptionen der Einrichtungen:
 - fehlende Anpassung der Konzeptionen an die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes und der vereinbarten Rahmenverträge,
 - Mängel in Gewaltschutz- und Beschwerdemanagementkonzepten.
- Pflichtverletzungen in der Personaleinsatzplanung
 - Fehlende Qualität und Quantität der personellen Ausstattung im Verhältnis zu den bewilligten Leistungen,
 - Fehlende Durchführung von Fortbildungen zur Sicherung der Qualität der professionellen Arbeit,
 - Fehler bei der Ausgestaltung von Stellenbeschreibungen/ Verantwortlichkeiten.

Frage 5 In welcher Höhe ergaben sich seit dem 1. Januar 2020 finanzielle Rückforderungen aus Prüfungen nach § 4 HAG/SGB IX?

Es ergaben sich bisher keine Vergütungskürzungen nach § 129 SGB IX.

Frage 6 Welche fachlichen Verbesserungen wurden seit dem 1. Januar 2020 infolge von Prüfungen nach § 4 HAG/SGB IX vereinbart?

Die geprüften Leistungserbringer wurden im Rahmen des beratungsorientierten Ansatzes seitens des LWV zu den vorgenannten Pflichtverletzungen beraten, um diese abzustellen.

In Einzelfällen wurde ergänzend der Abschluss von Zielvereinbarungen empfohlen, um die Pflichtverletzungen zu beheben und die Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität sicherzustellen.

Frage 7 Welche verbindlichen Qualitätsindikatoren nutzt die Landesregierung zur Bewertung der Wirksamkeit der Eingliederungshilfe?

Die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse, die dazu geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu ermöglichen. Im Vertragsrecht des SGB IX obliegt die Kontrolle grundsätzlich den Trägern der Eingliederungshilfe. Sie prüfen, ob die vereinbarten Leistungen tatsächlich die im Einzelfall festgelegten Teilhabeziele erreichen. Für eine einheitliche Erhebung entsprechender Indikatoren wird im Bericht nach § 6 HAG/SGB IX die Definition aus den Hessischen Rahmenverträgen herangezogen. Eine inhaltliche Bewertung des Berichts nach § 6 HAG/SGB IX erfolgt im Rahmen der AG nach § 7 HAG/SGB IX. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 8 Welche konkreten Steuerungsmaßnahmen hat die Landesregierung aus der Kostenevaluation nach § 12 HAG/SGB IX abgeleitet?

Da nahezu alle Kostensteigerungen in den Untersuchungsbereichen auf Regelungen der Bundesgesetzgebung zurückführen sind, ist keine Konnexität in Bezug auf die hessische Gesetzgebung festzustellen.

Die Landesregierung setzt sich laufend für einen entsprechenden Kostenausgleich durch den Bund ein.

Frage 9 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verbesserung der Aussagekraft der Berichte nach § 6 HAG/SGB IX?

Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung die Aussagekraft der Berichte nach § 6 HAG/SGB IX bei nicht verifizierbaren Selbstauskünften der Leistungserbringer?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Bericht nach § 6 HAG/SGB IX wird kontinuierlich durch die AG nach § 6 HAG/SGB IX im gemeinsamen Benehmen weiterentwickelt.

Aus Sicht der Landesregierung gibt der Bericht einen ausreichenden Überblick über die Eingliederungshilfe in Hessen.

Die für den Bericht herangezogenen Auskünfte der Leistungserbringer werden regelhaft im Rahmen der Prüfungen gemäß § 128 SGB IX und § 4 Abs. 2 HAG/SGB IX durch den Leistungsträger überprüft.

Wiesbaden, 13. Juli 2026

Heike Hofmann